

liehen Koexistenz usw. Zugleich erfolgte eine weitere Entwicklung und Festigung der alten demokratischen Prinzipien und Normen des V. - des Prinzips der Achtung der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Rechtsgleichheit usw. Eine große Rolle bei der Herausbildung neuer Prinzipien und der Entwicklung und Festigung der alten demokratischen Prinzipien und Normen des V. spielte die UNO-Charta, das wichtigste Dokument des gegenwärtigen V. Sie wurde während der Zeit des Befreiungskrieges gegen den Faschismus ausgearbeitet, als Millionen Menschen gegen die faschistische Aggression kämpften und von ihren Regierungen forderten, neue Aggressionen zu verhindern. Am 24.10.1945 trat sie in Kraft. Der Ausarbeitung internationaler Normen auf dem Gebiet der Einschränkung der Rüstungen und des Verbots von Kernwaffen, dem Verbot der Versuche mit diesen Waffen, dem Kampf um eine allgemein anerkannte Definition der Aggression, der allgemeinen Anerkennung der Normen über das Verbot der Kriegspropaganda usw. kommt eine große Bedeutung zu. Die Hauptprinzipien und Normen des gegenwärtigen V. bringen die wichtigsten Bedingungen der friedlichen Koexistenz zum Ausdruck und sind auf deren Gewährleistung gerichtet. Die Einhaltung der Normen des V. wird, wie auch die des innerstaatlichen Rechts, durch Zwang gewährleistet. Der Zwang im V. hat andere Formen, da es in den internationalen Beziehungen keinen über den Staaten stehenden Machtapparat gibt, der die Rechtssubjekte zur Erfüllung der Rechtsnormen zwingt. Infolgedessen wird der Zwang im V. durch die Subjekte - die Staaten

- selbst individuell oder kollektiv verwirklicht. Das gegenwärtige V. unterscheidet streng zwischen individuellen oder kollektiven und den von der UNO angewandten Zwangsmaßnahmen, die kollektive Maßnahmen besonderer Art sind. Eine Verletzung völkerrechtlicher Normen wird im ersten Fall kraft der Besonderheiten des V. von den interessierten oder einigen der interessierten Staaten selbst festgestellt. Der Staat kann, wenn eine seine Interessen beeinträchtigende Rechtsverletzung vorliegt, selbstständig die im V. vorgesehenen Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer ergreifen. Bis zum ersten Weltkrieg und zur Großen Sozialistischen Oktoberrevolution ließ das V. in diesem Fall die Anwendung militärischer Mittel neben anderen Maßnahmen gegen den verletzenden Staat zu. Der geschädigte oder sich geschädigt führende Staat konnte zur Befriedigung seiner Ansprüche zum Krieg gegen den anderen Staat schreiten. Das gültige V. verbietet den Krieg oder die Gewaltanwendung bzw. die Drohung mit Gewalt in den internationalen Beziehungen. Die durch das V. zugelassenen Maßnahmen, die von einzelnen Staaten gegen den die Normen des V. verletzenden Staat ergriffen werden können, sind vielseitig (Einschränkung des Handels, Einreisebeschränkung der Bürger, Beschränkung für in Häfen einlaufende Schiffe, Abberufung der diplomatischen Vertreter, Abbruch der diplomatischen Beziehungen usw.). Sie können jedoch nicht die Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder die politische Unabhängigkeit des anderen Staates beinhalten (Art. 2, Punkt 4 der UNO-Charta). Das erstreckt sich nicht auf Fälle der Selbstver-